

Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit für Professorinnen und Professoren



Erstantrag Verlängerungsantrag

Technische Universität München

- Zentralabteilung 2, Referat 21, [V Sekretariat ZA2@zv.tum.de](mailto:V_Sekretariat_ZA2@zv.tum.de) Zentralabteilung 2, Referat 23, Garching, za2-ref23.sekretariat.zv@tum.de
- Zentralabteilung 2, Referat 22, [V Sekretariat ZA2@zv.tum.de](mailto:V_Sekretariat_ZA2@zv.tum.de) Zentralabteilung 2, Referat 24, Weihenstephan, za2-ref24.sekretariat.zv@tum.de

1. Antragsteller/in

Nachname, Vorname		Telefonnummer
School	Department	
Lehrstuhl/Dienststelle		E-Mail

2. Angaben zur Nebentätigkeit¹

Art der Nebentätigkeit (für jede einzelne Nebentätigkeit muss ein Formular ausgefüllt werden)
 Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei (Kopie des Auftrages, Beratervertrages etc.). Bei freiberufl. Tätigkeit in einem Büro ist eine detaillierte Stellungnahme zu den gesetzlichen Voraussetzungen des § 10 BayHSchLNV erforderlich.²

Art der Ausübung

- selbständig
 unselbständig

Beginn der Nebentätigkeit	(voraussichtliches) Ende der Nebentätigkeit ³
zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit/Woche ⁴	
voraussichtl. Höhe der Vergütung/des Honorars - Bei mehr als 30 % der Dienstbezüge im Kalenderjahr ist eine detaillierte Stellungnahme zur zeitlichen Inanspruchnahme durch alle Nebentätigkeiten erforderlich.	
Name und Anschrift des Arbeitgebers/Auftraggebers, für den die Nebentätigkeit ausgeübt werden soll	

¹ Die Hochschule kann über Art und Umfang einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit sowie über die Höhe der Vergütung Auskunft verlangen (§ 8 Abs. 5 Satz 1 BayHSchLNV).

² Eine Genehmigung soll neben den allgemeinen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn eine eindeutige Trennung der Aufgaben von denen der Hochschule und der sachlichen und personellen Ausstattung von den Hochschuleinrichtungen gewährleistet ist, das Büro in vertretbarer Nähe zum Dienort liegt und die Nebentätigkeit in Form der Beteiligung an einer Sozietät oder der Mitarbeit in einem Büro ausgeübt wird. Eine Geschäftsführertätigkeit ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn nachvollziehbar begründet wird, dass durch eine entsprechende Organisation eine Entlastung von Routinetätigkeiten erfolgt. Die Hochschule behält sich eine Nachprüfung im Einzelfall vor.

³ Nebentätigkeiten können für maximal fünf Jahre genehmigt werden, danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

⁴ Zulässig ist höchstens durchschnittlich ein individueller Arbeitstag. In der unterrichtsfreien Zeit sind Ausnahmen möglich, wenn dienstl. Interessen nicht beeinträchtigt werden (Begründung erforderlich)

Bestehen zwischen dem Arbeitgeber/Auftraggeber der Nebentätigkeit und der Technischen Universität München Geschäftsbeziehungen (soweit bekannt) oder ist dies vorgesehen?

- nein
 ja Es handelt sich beim Arbeitgeber/Auftraggeber um eine TUM-Ausgründung.

Die Art der Geschäftsbeziehungen und der Wirkungsgrad im Zusammenhang mit der beantragten Nebentätigkeit (Trennbarkeit) sind in einer ausführlichen **Stellungnahme auf einem Beiblatt** darzulegen.

Hinweis:

Das Splittingverbot (unzulässige Aufteilung in Hauptamt, z. B. Drittmittelforschungsprojekt und Nebentätigkeit), insbesondere, wenn zwischen Auftraggeber und TUM Drittmittelverträge bestehen – die [Drittmittelrichtlinien](#) (insbesondere Nr. 5.5.3 der Drittmittelrichtlinien) und die [Korruptionsbekämpfungsrichtlinie](#) sind zu beachten.

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal der TUM?⁵

- nein
 ja

Wenn ja, bitte wissenschaftliches bzw. öffentliches Interesse begründen sowie Umfang und Art der voraussichtlichen Inanspruchnahme darlegen.

Hinweise:

Vergütungen/Honorare für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 4 BayHSchLNV) ausgeübt werden, müssen grundsätzlich zu einem Teil an die Staatskasse abgeliefert werden. Die Hochschule prüft nach Ablauf jeden Kalenderjahres die Ablieferungspflicht.

Der Präsident fordert jährlich zu Jahresbeginn auf, die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal anzuzeigen und hinsichtlich evtl. Nebentätigkeiten im öffentlichen oder dem diesen gleich gestellten Dienst eine entsprechende Erklärung abzugeben.

3. Weitere derzeit ausgeübte Nebentätigkeiten

Art, Dauer, zeitlicher Umfang

Ich bestätige, dass in Zusammenhang mit der beantragten Nebentätigkeit keine prüfungsrechtlichen Betreuungsverhältnisse bestehen.

.....
Ort, Datum

⁵ Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal der TUM nur möglich, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. In der Regel ist ein angemessenes Entgelt (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) zu entrichten. Stellt die TUM Infrastruktur gegen Zahlung eines Entgelts zur Ausübung einer Nebentätigkeit zur Verfügung, übt sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Die öffentliche Finanzierung/Subventionierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet, die nach Art. 87 EG-Vertrag untersagt ist. Im Hinblick auf diese zwingenden EU-beihilferechtlichen Vorschriften ist es daher zur Vermeidung unzulässiger Quersubventionen erforderlich, Kosten und Finanzierungen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit eindeutig zu trennen und wirtschaftliche Tätigkeiten nach Marktpreisen bzw. nach marktgerechten Bedingungen durchzuführen. Eine kostenpflichtige Inanspruchnahme von TU-Einrichtungen muss daher seitens des Nutzers nach Art, Zweck und Umfang mit einem vereinfachten [Kalkulationsschema](#) (Auskünfte zum Ausfüllen des Kalkulationsschemas erteilt das [Hochschulreferat 1 – Controlling, Organisation, Planung](#)) dokumentiert werden und wird von der TUM unter Berücksichtigung einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung abgerechnet. Weitere Informationen zu diesem Thema sowie das erforderliche Kalkulationsschema finden Sie unter: https://portal.mytum.de/kompass/forschung_public/index.html/kompass/forschung/EU-Unionsrahmen